



Fortgeschrittenenhausarbeit Öffentliches Recht - SS 2021

Die geplante Abschiebung

Die geplante Abschiebung

A ist Staatsbürger des Landes X, in welchem Menschen „anderen“, also nicht des staatlicherseits angeordneten, Glaubens erheblicher Verfolgung ausgesetzt sind. Insbesondere die öffentliche Ausübung des christlichen Glaubens ist in X aufgrund verschiedener gesetzlicher Verbote und anderen staatlichen Repressionen faktisch unmöglich. Nach dem Recht des Landes X kann ein Abfall von der Staatsreligion mit dem Tode bestraft werden.

A, der in X geboren und aufgewachsen ist, hält sich seit zwei Jahren in Deutschland auf. Während dieser Zeit hat er eine intensive Beziehung zu der christlichen Gemeinschaft seines Wohnortes entwickelt. Er nimmt regelmäßig an den Gottesdiensten teil, betet auch außerhalb dieser Zeit und liest häufig in der Bibel. Seitdem er von dem Pfarrer der Gemeinde getauft wurde, bezeichnet sich A als „Christ“ und möchte sein Leben im Einklang mit der christlichen Glaubenslehre gestalten, wozu für ihn in zentraler Weise auch der Besuch von Gottesdiensten gehört.

Als A wegen einer Betriebsschließung seine Arbeitsstelle verliert, beschließt die zuständige Ausländerbehörde, die Aufenthaltserlaubnis des A nicht weiter zu verlängern. A, der damit ausreisepflichtig wird, weigert sich aber, Deutschland zu verlassen. Insbesondere wolle er in keinem Fall in sein Heimatland X zurückkehren, weil er dort wegen seines christlichen Glaubens verfolgt würde und schlimmstenfalls mit der Todesstrafe zu rechnen habe.

Die Ausländerbehörde, die von dem Glaubenswechsel des A nicht überzeugt ist, beschließt daraufhin die Abschiebung des A in sein Heimatland X. Dagegen wehrt sich A zunächst vor dem Verwaltungsgericht. Er argumentiert, dass ihm im Falle der Abschiebung in X eine konkrete Gefahr für Leib und Leben drohe, wenn sein christlicher Glaube bekannt würde. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG müsse die Ausländerbehörde daher von seiner Abschiebung absehen.

Das Verwaltungsgericht folgt dieser Argumentation jedoch nicht und weist den Antrag des A ab. Es sei zweifelhaft, ob A wirklich zum christlichen Glauben übergetreten sei, immerhin halte er sich erst relativ kurz in Deutschland auf. A könne nicht beweisen, dass sein Glaube echt und nicht allein zum Zwecke des weiteren Aufenthalts in Deutschland vorgespielt sei. Auf diesem Wege könnte letztlich jede Person eine Abschiebung nach X vereiteln. Darüber hinaus treffe es nicht zu, dass A in seinem Heimatland eine konkrete Gefahr drohe, er könne seinen vermeintlichen Glauben ja unbemerkt von den anderen nur für sich, z. B. allein in seiner Wohnung, ausleben. Schließlich könne A sich gegenüber der deutschen Ausländerbehörde in diesem Fall ohnehin nicht auf seine Religionsfreiheit berufen. Niemand in Deutschland hindere ihn, den christlichen Glauben auszuleben. Für die Situation in dem Staat X sei Deutschland nicht verantwortlich. Die Abschiebung sei auch verhältnismäßig, weil A freiwillig seiner Ausreisepflicht nicht nachkomme. Es bestehe nun einmal ein allgemeines Interesse daran, dass ausreisepflichtige Personen das Land verlassen.

A sieht sich durch dieses Urteil in seiner Religionsfreiheit, aber auch in seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie seiner Freizügigkeit verletzt. Durch die geplante Abschiebung mache der deutsche Staat ihm insbesondere die Ausübung seines Glaubens faktisch unmöglich. Die Abschiebung sei jedenfalls unverhältnismäßig, weil er wegen seines Glaubens in X mit dem Tode bedroht werde. Deutschland sei verfassungsrechtlich verpflichtet, Todesstrafen zu verhindern. Er wendet sich daher mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG.

Frage: Ist die Verfassungsbeschwerde des A begründet?

§ 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG

Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 58 Abs. 1 S. 1 AufenthG:

Der Ausländer ist abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Bearbeitervermerk:

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ist nicht zu prüfen. Auf Art. 16a GG ist nicht einzugehen. Außer den im Sachverhalt genannten §§ 1, 58 Abs. 1 S. 1 und 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG sind keine weiteren Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsrechts zu beachten. Von der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit der §§ 58 Abs. 1 S. 1 und 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist auszugehen. Auf alle sonstigen im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Ihre Arbeit darf einen Seitenumfang von 25 Seiten nicht überschreiten; Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis bleiben außer Betracht. Zu verfassen ist die Arbeit in der Schriftart Times New Roman bei einer Schriftgröße von 12pt. Bitte hinterlassen Sie auf der rechten Seite einen Korrekturrand von 6 cm.

Die Arbeit kann erst nach dem Ende der Anmeldefrist auf der Prüfungsplattform (<https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/ilias.php>) als PDF eingereicht werden. Die Bearbeitung muss spätestens am 06.09.2021 eingehen.